

Aichwald-Aichschieß

Bauvorhaben „Alte Dorfstraße 1“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Rosenpark Quartier GmbH
Berkheimer Straße 52
73734 Esslingen am Neckar

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung/-bearbeitung:

Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Projektbearbeitung:

Yannick Robert, M.Sc. Environmental Management

Projektnummer:

21.210

Stand:

21.02.2022

INHALT	SEITE
1 Einleitung und Zielsetzung	1
2 Gebietsbeschreibung	2
2.1 Umfeld und Schutzgebiete	2
2.2 Habitatstrukturen.....	3
3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	4
3.1 Rechtliche Grundlagen	4
3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung.....	5
3.3 Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen	13
4 Zusammenfassung und Fazit.....	16

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Rosenpark Quartier GmbH plant die Errichtung von vier Wohngebäuden auf dem ca. 2450 m² großen Gebiet mit den Flst.-Nr. 545 und 545/1 der Gemarkung Aichschieß (Abb. 1). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden am 20.12.2021 und am 19.01.2022 ökologische Übersichtsbegehungen des Gebiets durchgeführt. Die Begehungen fanden statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem dienten sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) mit Flst.-Nr. im nahen Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Süden von Aichwald-Aichschieß in Ortsrandnähe im Wohngebiet zwischen den Straßen „Remstalstraße“, „Alte Dorfstraße“ und „Im Holderbett“. Südlich des Ortsrands in etwa 150 m Luftlinie Entfernung zum Plangebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG, „Aichwald“; Schutzgebiets-Nr. 1.16.007), welches Aichschieß größtenteils umgibt. Im LSG befinden sich mehrere FFH-Mähwiesen (MW-Nr. 6510800046035279) und in ca. 400 m Entfernung nördlich des Plangebiets das geschützte Offenlandbiotop „Haselhecke im Gewann Schwarzwiesen nördlich von Aichschieß“ (Biotop-Nr. 172221161370). Südlich des Plangebiets befinden sich in ca. 350 m Entfernung das FFH Gebiet „Schurwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7222341) und in ca. 400 m Entfernung das geschützte Waldbiotop „Gunzenbach O Aichschieß“ (Biotop-Nr. 272221160052). Im Zusammenhang mit der Planung erfolgen keine Eingriffe in Schutzgebiete.

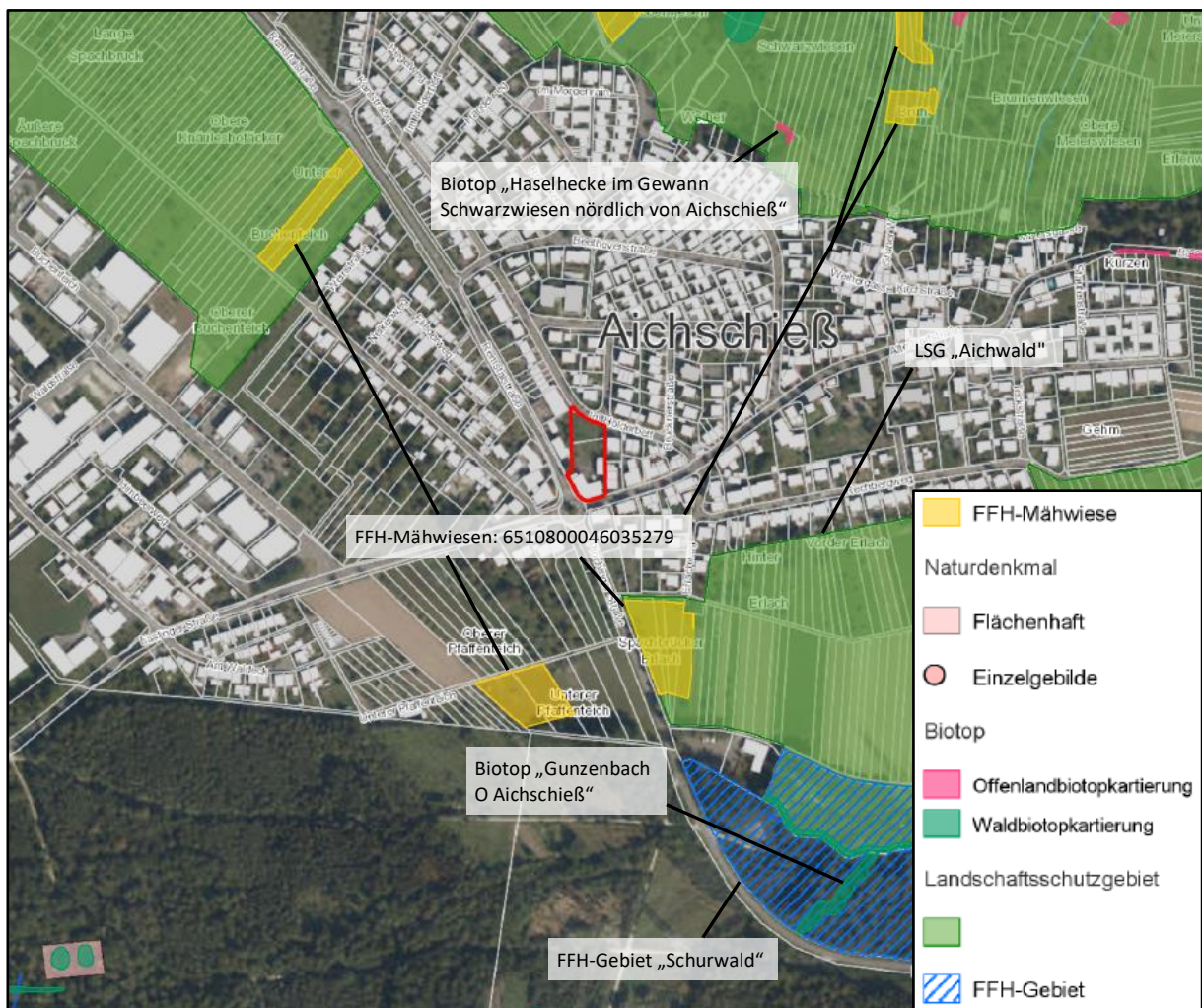


Abb. 2: Untersuchungsgebiet (rote Markierung) mit Schutzgebieten im weiteren Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2.2 Habitatstrukturen

Im Süden des Plangebiets befinden sich ein nicht bewohntes Garagengebäude mit Fremdenzimmern, ein noch bewohntes Mehrfamilienhaus mit einer nicht genutzten Gaststätte im Erdgeschoss und ein teils asphaltierter und teils geschotterter Hof. In der nördlichen Hälfte schließt eine verwilderte Gartenfläche mit einer von Süßgräsern und Brombeeren dominierter Vegetation an. In den Randbereichen der Gartenfläche befinden sich aufkommende Hecken und entlang der Straßen „Remstalstraße“ und „Alte Dorfstraße“ stehen einzelne Bäume. Im Norden des Plangebiets steht ein Jägerzaun mit Mauersockel als Begrenzung der Gartenfläche zur nördlich gelegenen Straße „Im Holderbett“. An der westlichen Grenze der Gartenfläche befindet sich dichter Unterwuchs aus Brombeeren (*Rubus* sp.), während an der östlichen Grenze einige Sträucher wie Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Rosen (*Rosa* sp.) wachsen (Abb. 3 und 4). Der Rest der Gartenfläche besteht größtenteils aus Süßgräsern und vereinzelt krautigen Pflanzen wie beispielsweise Echter Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Efeu (*Hedera helix*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*). Südlich des Gartens liegt etwas erhöht eine Schotterfläche, an die sich der asphaltierte Hof anschließt. Die befestigten Flächen wurden zum Zeitpunkt der Begehung von Handwerkern und Bewohnern des südlichen Gebäudes als Parkplatz genutzt. Östlich des Schotterplatzes steht das leerstehende Garagengebäude, an dessen nördlicher und südlicher Giebelwand sich abgestorbener Efeubewuchs befindet. An der westlichen Außenwand sind zwei Schwalbennisthilfen angebracht. In der südwestlichen Ecke des Plangebiets steht das noch bewohnte Mehrfamilienhaus. Zwischen dessen westlicher Außenwand und der „Remstalstraße“ stehen zwei Laubbäume und drei Nadelbäume. In der südöstlichen Ecke des Plangebiet stehen zudem zwei weitere Laubbäume (Abb. 5 und 6). In den Dachbereichen der beiden Gebäude befinden sich Lücken an den Holzläden und -türen sowie Spalten im Gebälk der Traufbereiche und zwischen Dachziegeln, speziell im Übergangsbereich von Ziegeln zu den Regenschutzblechen von Schornsteinen und Dachfenstern.



Abb. 3: Nördliche Grenze des Plangebiets und verwilderter Garten mit Brombeeren



Abb. 4: Nördliche Grenze des Plangebiets und verwilderter Garten mit Gehölzaufwuchs



Abb. 5: Grundstück mit Gaststätte und Garagengebäude (zentral im Bild) sowie verwildertem Garten und auf dem Grundstück befindlichen Bäumen (eingekreist)



Abb. 6: Vorderansicht der Gaststätte mit auf dem Grundstück befindlichen Bäumen (eingekreist)

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten (www.rote-liste-zentrum.de) voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet bietet Habitatstrukturen für Freibrüter und Boden- bzw. Nischenbrüter. Baumhöhlen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. In erster Linie ist aufgrund der Lage im Wohngebiet mit synanthropen Arten der Siedlungsräume, wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rotkehlchen (*Eritacus rubecula*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) zu rechnen. Der verwilderte Garten und die mit Efeu bewachsenen Außenwände des Garagengebäudes (Abb. 7) halten gute Brutmöglichkeiten für Freibrüter und Bodenbrüter bereit. Des Weiteren befinden sich ebenfalls an dem Garagengebäude zwei Schwalbennisthilfen, die allerdings schon sehr alt sind und augenscheinlich nicht (mehr) genutzt werden (Abb. 8). Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung wie Nestmaterial, Vogelkot, Federn etc. wurden keine gesichtet, ein großer Teil des Efeus am Garagengebäude war allerdings nur schwer einsehbar. Nester, die wiederholt von Brutvögeln genutzt werden, waren im Plangebiet oder näheren Umfeld nicht im Baumbestand vorhanden. Während der Begehung am 20.12.2021 wurden mehrere Haussperlinge sowie Kohlmeisen (*Parus major*) und Blaumeisen (*Cyanistes caeruleus*) im Gartenbereich gesichtet. Kürzlich genutzte Schwalbennisthilfen an einem der Nachbargebäude (Kotspritzer) sprechen für das Vorkommen von Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) oder Mehlschwalben (*Delichon urbica*) in der Umgebung.

Bei den potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich um störungsunempfindliche Arten, die an Siedlungsflächen und anthropogene Einflüsse gewöhnt sind und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch das Vorhaben ausgeschlossen sowie ein Ausweichen der potenziellen Brutreviere in die anliegenden Gärten und das Dorf umgebenden Gehölze und landwirtschaftlichen Flächen als günstig eingestuft werden kann. **Durch Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Empfohlene Maßnahmen werden in Kapitel 3.3 dargestellt. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen erforderlich.**



Abb. 7: Mit Efeu bewachsene Wand des nördlichen Gebäudes



Abb. 8: Alte Schwalbennisthilfen

Artengruppe Fledermäuse:

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Das Plangebiet bietet Habitatstrukturen für gebäudebesiedelnde Fledermausarten der Siedlungsräume wie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Fransefledermaus (*Myotis nattereri*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Innenbereiche des doppelgeschossigen Dachstuhls des Mehrfamilienhauses und der Dachstuhl des Garagengebäudes sind durch viele Spalten und Löcher zwischen Fenstern, Dachziegeln und Gemäuer für alle Fledermausarten erreichbar (Abb. 9 bis 13). Der doppelgeschossige Dachstuhl des Mehrfamilienhauses bietet viel Platz. Rückzugsmöglichkeiten wie Zapfenlöcher, Balkenkehlen oder Risse im Gebälk sind sowohl in diesem doppelgeschossigen Dachstuhl als auch im eingeschossigen Dachstuhl des Nachbargebäudes nur wenige vorhanden (Abb. 14 bis 16). Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden, da sich bei der Innenbegehung keine Spuren von Fledermäusen wie Kot oder Urin, fettige dunkle Platzmarkierungen, Fraßreste etc. fanden. Stattdessen wurden in dem kleineren Dachstuhl Marder- und Mäusespuren gefunden (Abb. 17 und 18), wobei die Marderaktivität zusätzlich gegen ein Vorkommen von Fledermäusen spricht, da alle potenziellen Hangplätze von Mardern erreicht werden könnten. Zudem sind beide Dachstühle relativ hell, was gegen eine Nutzung durch Fledermäuse spricht, die dunkle Dachstühle als Hangplatz bevorzugen (Abb. 19 bis 24). Das Potenzial des Mehrfamilienhauses für Wochenstuben ist durch die vergitterten Lüfterziegel unter dem First stark eingeschränkt, da durch diese der für die Jungtierentwicklung wichtige Wärmestau in dem Dach verhindert wird (Abb. 25). Der Garten im Plangebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat und die angrenzenden Nachbargebäude als Leitstruktur genutzt werden. Die einzelnen Bäume wiesen keine Quartierstrukturen auf.



Abb. 9: Lücke über einem Holzklappladen des Mehrfamilienhauses



Abb. 10: Spalten unter Dachziegeln des Mehrfamilienhauses



Abb. 11: Spalte zwischen Dachüberstand und Gemäuer des Mehrfamilienhauses

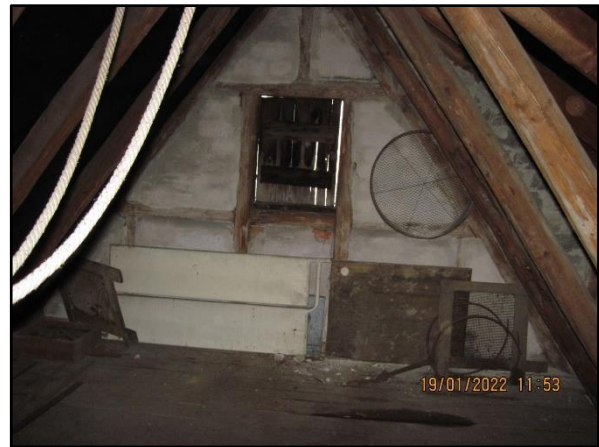


Abb. 12: Lücken und Spalten in einem Fensterladen des Mehrfamilienhauses



Abb. 13: Lücke zwischen Dachziegeln im Garagengebäude



Abb. 14: Balkenkehle im Dachstuhl des Mehrfamilienhauses



Abb. 15: Zapfenloch im Dachstuhl des Mehrfamilienhauses



Abb. 16: Zapfenloch im Dachstuhl des Garagengebäudes

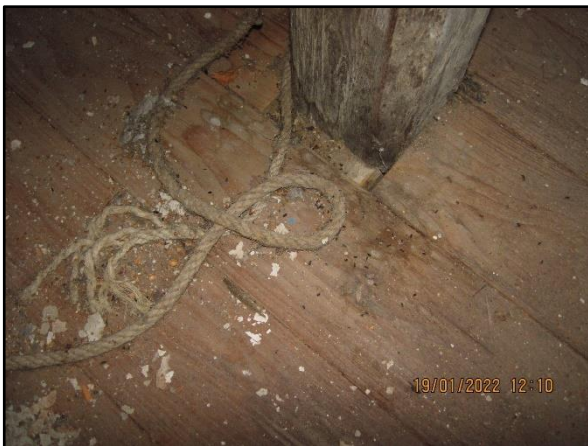


Abb. 17: Mäusekot im Dachstuhl des Garagengebäudes



Abb. 18: Marderkot im Dachstuhl des Garagengebäudes



Abb. 19: Dachstuhl des Mehrfamilienhauses



Abb. 20: Dachstuhl des Mehrfamilienhauses



Abb. 21: Dachstuhl des Mehrfamilienhauses



Abb. 22: Dachstuhl des Mehrfamilienhauses

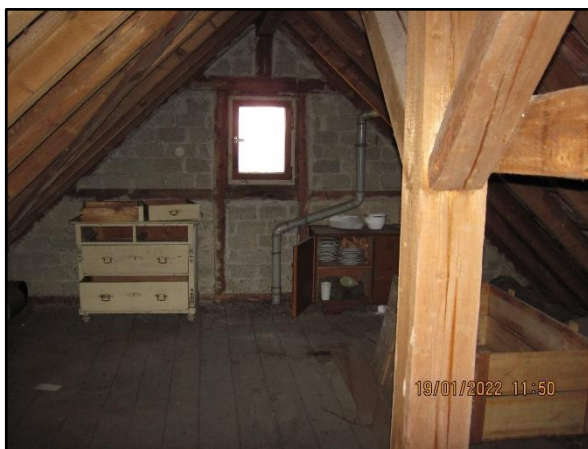


Abb. 23: Dachstuhl des Mehrfamilienhauses



Abb. 24: Dachstuhl des Geragengebäudes



Abb. 25: Lüftungsziegel des Mehrfamilienhauses

Aufgrund fehlender Funde von Fledermausaktivitäten im Plangebiet können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG ausgeschlossen werden. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Entnahme allerdings zum Verbotstatbestand werden, wenn durch den Wegfall dieser Strukturen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation zu rechnen ist. Für eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat ist das Plangebiet zu strukturarm und zu kleinräumig. **Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) im Zusammenhang mit der Planung lässt sich über**

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen in Kapitel 3.3 besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe.

Artengruppe Reptilien:

Das Untersuchungsgebiet bietet geringfügig Habitatstrukturen für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Attraktive Strukturen finden sich für die Art insbesondere entlang der Übergangzone des geschotterten Teils des Hofes (Abb. 26) zu der verwilderten Gartenfläche und entlang des nördlichen Jägerzauns, der auch Maueranteile aufweist. Der dichte Unterwuchs im Garten stellt gute Versteckmöglichkeiten dar und die vegetationsfreien Bereiche des Schotterparkplatzes und des Zauns können als Sonnenplatz genutzt werden. Gegen ein dauerhaftes Vorkommen von Reptilien spricht wiederum, dass das Plangebiet nur sehr kleinräumig geeignete Bedingungen aufweist, während der größtenteils dichte Bewuchs zu einer starken Beschattung führt.



Abb. 26: Geschotterter Teil des Hofes mit Übergang zum Garten

Zur Absicherung dieser Einschätzung sollten auf den Plangebietsflächen Kartierungen von Reptilien während des Hauptaktivitätszeitraumes der Zauneidechse (Mai und Juni) erfolgen. Abbruch- und Rodungsarbeiten der südlichen Hälfte des Plangebietes sind unter Einhaltung der in Kapitel 3.3 beschriebenen Schutzmaßnahmen möglich.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnentarn)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden oder es ist keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

3.3 Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen:

- Die Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen und – bezogen auf die nördlichen Gartenflächen – Reptilien im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Um gegebenenfalls in Erdlöchern überwinternde Reptilien nicht zu töten oder zu verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), müssen Rodungsarbeiten im nördlichen Gartenbereich manuell, ohne den Einsatz von schwerem Gerät, erfolgen und das Schnittgut muss abgeräumt werden. Bei gärtnerisch genutzten innerörtlichen Flächen im Süden des Plangebiets können die Bäume unter Umständen auch außerhalb dieses Zeitraums gefällt werden, wenn aktive Bruten oder übertagende Fledermäuse mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden.
- Der Abbruch der Gebäude sollte außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der

Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Ist die Einhaltung dieses Zeitraums nicht möglich, können die Abbrucharbeiten unter Umständen auch außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, solange ein Vorkommen von aktiven Bruten an den Gebäuden mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- Da aufgrund von geeigneten Habitatstrukturen ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet potenziell möglich ist, ist weiterer Untersuchungsbedarf für diese Artengruppe erforderlich. Hierfür werden 4 Begehungen während der Aktivitätsphase von Zauneidechsen zwischen April und September bei geeigneten Witterungsbedingungen empfohlen. Eine Sicherung der Gartenflächen vor Erdarbeiten und der Überführung mit schwerem Gerät ist bis mindestens Juni zu gewährleisten, so dass im April und Mai die Reptilienkartierung stattfinden kann. Zusätzlich sollte während des Abbruchs der Bestandsgebäude die Gartenfläche durch einen Bauzaun geschützt werden.
- Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.
- Aufgrund des Habitatpotenzials der Gebäude für gebäudebrütende Vogelarten und als Ausgleich für verbleibende, zeitweise und niederschwellige Beeinträchtigungen der Vogelgilde sollte am Neubau oder an Gebäuden im Umfeld ein Ersatz der verlorengehenden potenziellen Brutstandorte erfolgen. Zum Erhalt des deutschlandweit schwindenden Vorkommens von Hausperlingen sowie Mehl- und Rauchschnalben wird die Einbindung eines Sperlingskoloniehauses und von Schwalbennisthilfen in die Bauplanung empfohlen (Tab. 2). Beispiele hierfür sind das Sperlingskoloniehaus 1 SP und das Mehlschnalbennest Nr. 9B (Schwegler®). Haussperlinge wurden während der Übersichtsbegehung am 20.12.2021 im Plangebiet gesichtet, während auf die Anwesenheit von Schnalben genutzte Nisthilfen im nahen Umfeld des Plangebiets hinwiesen. Beide Arten würden von der Maßnahme profitieren.

Tab. 2: Betroffene Vogelart mit empfohlenen Nistkästen an den Neubauten

Art	Lateinischer Name	Nistkasten	Anzahl
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Sperlingskoloniehaus 1 SP	1
Mehlschnalbe	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschnalbennest Nr. 9B	3

Beim Anbringen der Kästen ist folgendes zu beachten:

- o Höhe \geq 4 m

- o Ausrichtung nach Süden oder Osten
- o Keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung
- o Gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten
- o Optimalerweise werden die Nistkästen in die Neubauten integriert, wodurch auch die Optik der Gebäude weniger beeinträchtigt wird. Schwalbennistkästen werden am bereitwilligsten im Traufbereich angenommen. Eine Beschmutzung der Hauswand durch Vogelkot lässt sich mit Kotbrettern vermeiden, deren Fremdnutzung durch Tauben sich über eine Neigung von 30-45 Grad verhindern lässt (Abb. 27 und 28).

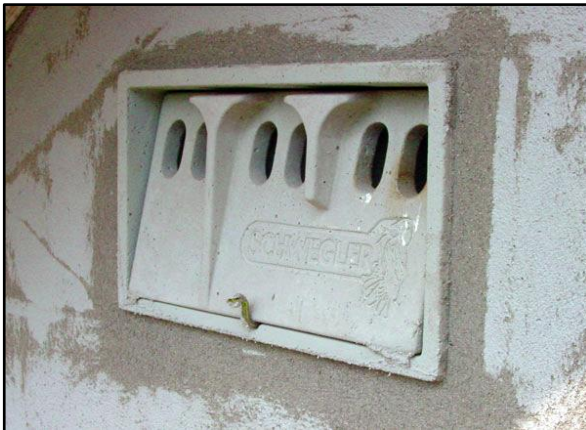


Abb. 27: Sperlingskoloniehaus 1SP, Montagebeispiel in Rohbau (Quelle www.schwegler-natur.de)

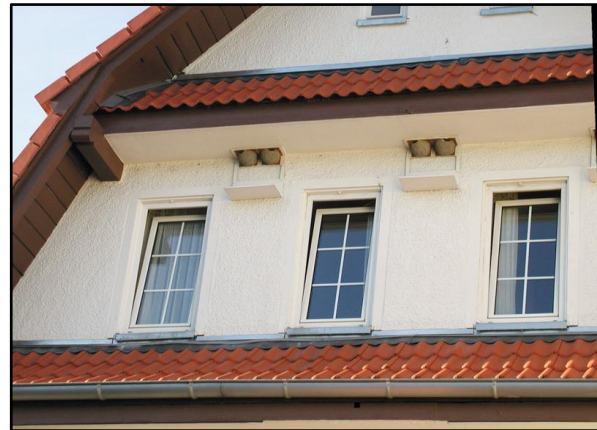


Abb. 28: Mehlschwalbennest mit Kotbrett (Quelle www.schwegler-natur.de)

3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Im Rahmen des Vorhabens sollten so viele Gehölze wie möglich erhalten bleiben bzw. zu fallende Gehölze sollten durch Pflanzgebote mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen ersetzt werden. Auf diese Weise bleibt das Potenzial als Nahrungs- und Bruthabitat für siedlungsbewohnende Vogel- und Fledermausarten bestehen.
- Können Gehölze, vor allem Bäume und Sträucher, erhalten werden, sind diese im Nahbereich der Baustelle und Baustelleneinrichtungsfläche durch Bauzäune zu schützen. Sie sollten über Pflanzbindungen in der Planung gesichert werden.
- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball (*Viburnum* sp.), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) etc. und Staudenpflanzen wie Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) etc. sowie extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und Fassadenbegrünung können das

Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern. Geplante Gartenflächen können durch Neupflanzungen für Vögel, Fledermäuse und Insekten aufgewertet werden, so dass auf lange Sicht neue Jagdgebiete im Umfeld der Neubauten entstehen können.

- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.² Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgetragene Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 29 und 30).³



Abb. 29: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 30: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

- Um den allgemeinen Quartierverlust von Fledermäusen langfristig auszugleichen, sollte im Rahmen der Eingriffsregelung eine dauerhafte Integration von Fledermausquartieren an den Neubauten in Betracht gezogen werden. Hierbei gibt es zahlreiche Möglichkeiten wie etwa die Schaffung von Spaltenstrukturen hinter dekorativen Fassadenverkleidungen (Abb. 31 und 32), die Anbringung von kommerziell erhältlichen Spaltenquartieren an der Fassade (Abb. 33) oder die Integration von Fledermauskästen unter der Dachhaut (Abb. 34). Bei Gebäuden mit Flachdächern können Quartiere hinter der Attika unter Verwendung einer senkrechten Konterlattung geschaffen werden (Abb. 35). Bereits Fensterklappläden, die aus rein dekorativen Gründen an Gebäuden angebracht werden, können für Fledermäuse wertvolle Quartiere darstellen.

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

³ - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanzug an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Fluggtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

Die Schaffung von integrierten Fledermausquartieren an einem oder mehreren der geplanten Neubauten ist der Aufhängung von handelsüblichen Fledermauskästen aus vielfältigen Gründen vorzuziehen. Unter anderem sind integrierte Quartiere wie eine für Fledermäuse zugängliche Fassadenverkleidung oder Attika leichter zu unterhalten, da eine jährliche Reinigung entfällt. Zudem ist von einer größeren Langlebigkeit der Quartiere und einer besseren Eignung für Wochenstubenquartiere auszugehen. Einem großen Gebäudequartier wie einer Fassadenverkleidung, die den gesamten Giebel einnimmt, kann i. d. R. ein Wert von 10 Fledermauskästen beigemessen werden. Zeitgleich spricht ein Gebäude mit einer Fassadenverkleidung das Auge des menschlichen Betrachters an und gliedert sich bei ländlichen Ortschaften wie Weissach im Tal optimal in das Siedlungsbild ein. Aufgrund der Größe einer Fassadenverkleidung können die Fledermäuse ihre Hangplätze entsprechend der Wetterlage und des Parasiten-drucks innerhalb des Spaltenquartiers wechseln und müssen nicht zwischen einzelnen Fledermauskästen wechseln, was die Annahmewahrscheinlichkeit derartiger Strukturen durch Wochenstuben erheblich steigert.



Abb. 31: Spaltenquartiere hinter Schieferverkleidung⁴

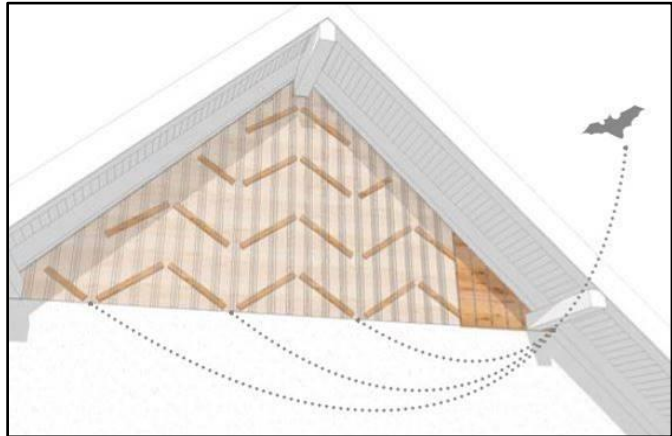


Abb. 32: Spaltenquartier hinter Holzverkleidung⁴

⁴ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>



Abb. 33: Quartiersteine am Giebel⁴



Abb. 34: Integration eines Fledermauskastens unter der Dachhaut⁴

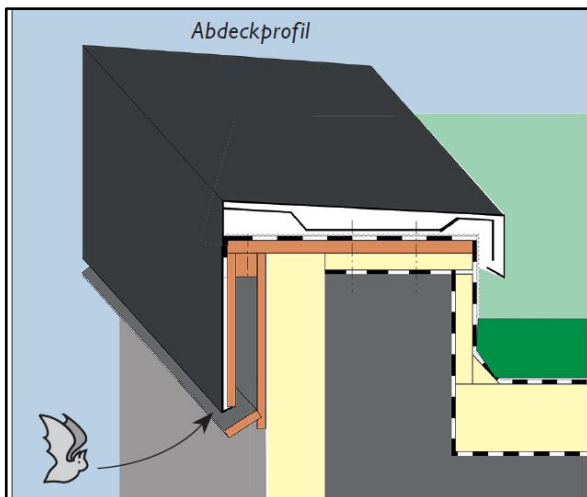


Abb. 35: Fledermausquartier und Flachdachverblendung⁵

4 Zusammenfassung und Fazit

Die Rosenpark Quartier GmbH plant die Errichtung von vier Wohngebäuden auf ca. 2450 m², welche die Flst.-Nr. 545 und 545/1 der Gemarkung Aichschieß umfassen. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden am 20.12.2021 und am 19.01.2022 ökologische Übersichtsbegehungen des Gebiets durchgeführt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erhalten.

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatpotenzial für Frei-, Nischen-, und Bodenbrüter, insbesondere durch die aufgehängte Schwalbennesthilfe, den Efeubewuchs an dem Garagengebäude und den dichten Brombeerbewuchs im Garten.

⁵ Landratsamt Tübingen (2016) Artenschutz am Haus. Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tieroekologie.de

Das Untersuchungsgebiet weist ausschließlich Habitatstrukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Genutzte Quartiere von Fledermäusen können im Plangebiet aufgrund intensiver, erfolgloser Suche nach Spuren von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Die Artengruppe kann den Garten zur Jagd nutzen, allerdings ist aufgrund der Strukturarmut und der Kleinflächigkeit von keiner essentiellen Bedeutung für Fledermäuse auszugehen.

Ein bestandsbildendes Vorkommen von Reptilien kann, mit Ausnahme der Zauneidechse, im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial für die Zauneidechse ist aufgrund der Kleinflächigkeit geeigneter Lebensraumstrukturen als mittel zu bewerten.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln und – bezogen auf die nördlichen Gartenflächen – außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Reptilien im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Die einzelnen Bäume im Süden des Plangebiets befinden sich auf gärtnerisch genutzten innerörtlichen Flächen und können unter Umständen auch außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden, wenn aktive Vogelbruten und übertagende Fledermäuse an den Bäumen zum Zeitpunkt der Fällung mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Der Abbruch der Gebäude ist zum Ausschluss des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für gebäudebrütende Vogelarten ebenfalls zu o. g. Zeitpunkt im Winter vorzunehmen. Eine Abweichung ist möglich, solange aktive Vogelbruten mit immobilen Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) an dem Gebäude vor dem Abbruch mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Zum Ausschluss möglicher Beeinträchtigungen von Reptilien im verwilderten Gartenbereich, ist eine Reptilienkartierung im Zeitraum zwischen April bis September und der vorläufige Erhalt geeigneter Bedingungen für die Artengruppe im nördlichen Plangebiet erforderlich. Um gegebenenfalls in Erdlöchern überwinternde Reptilien nicht zu töten oder zu verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), müssen Rodungsarbeiten im nördlichen Gartenbereich manuell, ohne den Einsatz von schwerem Gerät, erfolgen und das Schnittgut muss abgeräumt werden. Ausgleichsmaßnahmen betreffen die Kompensation der potenziellen Brutstätten von Haussperlingen und der vorhandenen Doppelnisthilfe für Mehlschwalben (vgl. Kap. 3.3).

Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen und gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen planen zu können, sind weitere Untersuchungen für die Artengruppe Reptilien notwendig. Der Erfassungszeitraum dieser Artengruppen liegt zwischen April bis September. Für alle anderen Artengruppen ist unter Berücksichtigung der genannten Minimierungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3.3) im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.